

Merkblatt für Forschungsvorhaben unter Einschaltung der AVIF

1. Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen stammt aus dem Überschuss, welcher der Preisausgleichskasse für revierferne Gebiete nach Beendigung ihrer Tätigkeit verblieben war. Die Preisausgleichskasse hatte die Aufgabe, einen angemessenen Preisstand für Walzwerkfertigerzeugnisse in den revierfernen Gebieten des Bundesgebietes aufrechtzuerhalten. Stahlabnehmer in revierfernen Gebieten erhielten Ausgleichszahlungen, Stahlabnehmer in reviernahen Gebieten eine zusätzliche Belastung. Der Bundeswirtschaftsminister hat durch Entscheidung vom 12. Dezember 1985 den verbliebenen Überschuss aus der Abwicklung des Preisausgleichs in eine „Stiftung Stahlanwendungsforschung“ eingebracht (Bundesanzeiger Nr.235 vom 18. Dezember 1985).

Das Stiftungsvermögen ist somit von der Industrie selbst aufgebracht und über die öffentliche Hand in die Stiftung eingebracht worden.

2. Zweckbestimmung der Stiftungsmittel

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Stahlverarbeitung und -anwendung in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Zweck wird erreicht insbesondere durch:

- a) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts;
- b) Förderung der Ausbildung (z. B. durch Vergabe von Stipendien);
- c) Information der Öffentlichkeit.

So können alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Stahlverarbeitung zu erweitern und die Stahlanwendung zu verstärken, in den Förderbereich der Stiftung gerechnet werden. Dabei kommen nicht nur Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Frage, sondern auch Maßnahmen wie etwa die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnis von Werkstoff- und Verarbeitungseigenschaften bestehender Stahlsorten und Erzeugnisformen oder auch Ausbildungsmaßnahmen, welche geeignet sind, zu einer Verbreitung der Stahlanwendung beizutragen.

Da die Stiftung gemeinnützig ist, müssen sämtliche geförderten Projekte von einer breiten Basis der beteiligten Industrie getragen und für diese von Nutzen sein.

3. Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung liegt beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft in Essen.

4. Fachlich zuständige Stellen, Antragstellung

Anträge an die Stiftung können an folgende Stellen gerichtet werden:

- Forschungsvereinigung der Arbeitsgemeinschaft der Eisen und Metall verarbeitenden Industrie e. V. (AVIF), Nové-Mesto-Platz 3 b, 40721 Hilden, Tel.: (02103) 39 88 546, E-Mail: info@avif-forschung.de, Internet: www.avif-forschung.de
- Stiftung Stahlanwendungsforschung, c/o Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Postfach 164460, 45224 Essen, Tel.: (0201) 8401-0, mail@stifterverband.de.

Die beim Stifterverband in Essen eingehenden Anträge werden zur Antragsbearbeitung an die vorgenannte Forschungsvereinigung weitergeleitet.

5. Forschungsstellen, Antragsberechtigte

Durchführende Forschungsstellen können Forschungsinstitute sein, bei denen es sich um eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 Nr. 2 Abgabenordnung handelt. Entsprechend dem Stiftungszweck und der Gemeinnützigkeit der Stiftung können Anträge dieser Institute vorzugsweise von Vereinigungen der stahlherstellenden und stahlanwendenden Industrie vorgelegt werden. Vorschläge werden nur berücksichtigt, wenn sie im breiten Interesse der stahlherstellenden bzw. stahlanwendenden Industrie liegen.

Die Forschungsvorhaben sind von Arbeitskreisen aus Fachleuten der betroffenen Industrie zu begleiten.

6. Forschungsantrag

In einem Vorblatt zum Forschungsantrag sind vom Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. Forschungsthema (voller Titel)
 - 1.1 Antragsteller/Forschende Stelle (volle Adresse)
 - 1.1.1 Hauptforschungsstelle (volle Adresse)
 - 1.1.2 Unterauftragnehmer (volle Adresse)
 - 1.2 vorgelegt von (eingeschalteter Verband)
2. Forschungsthema (Kurztitel)
3. Forschungsziel (Kurzfassung)
4. Gesamtkosten
 - 4.1 Beantragte Fördersumme
5. Laufzeit und Kostenplanung
 - 5.1 Laufzeit in Monaten; Laufzeit Beginn
 - 5.2 Jahresraten
6. Ergänzende Forschungsförderung (gegebenenfalls)
 - 6.1 Beteiligte Stellen
 - 6.2 Ist das Projekt Bestandteil eines übergeordneten Forschungsprogramms?
7. Wurde der Antrag an anderer Stelle vorgelegt? (Ja/Nein)

Danach sind ausführlich zu gestalten (ca. 10 Seiten):

8. Projektbeschreibung
 - 8.1 Stand der Technik
 - 8.2 Ausgangsbasis
 - 8.3 Zielsetzung
 - 8.4 Vorgesehener Lösungsweg
 - 8.5 Umsetzung der Ergebnisse; welcher Nutzen wird für die Stahlanwendungsforschung erwartet? Welche Möglichkeiten bestehen für eine Umsetzung in die Praxis?
 - 8.6 Bezug der angrenzenden FuE-Arbeiten; bisher Vorarbeiten; Literaturangabe
9. Finanzierungsplan
10. Laufzeit und Kostenplan

7. Finanzierungsbasis, Laufzeiten

Die Stiftung geht davon aus, dass eine Vollkostenfinanzierung zugrunde gelegt wird. Die Stiftung erwartet grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung an den Finanzierungskosten, die durch Barmittel, Sach- und Dienstleistungen erfolgen kann. Hinsichtlich der Laufzeit sind Bewilligungen bis zu drei Jahren möglich. Die Bewilligungen werden grundsätzlich für die gesamte Laufzeit ausgesprochen.

8. Termin der Antragstellung

Eine Antragstellung kann jederzeit erfolgen.

9. Antragsbearbeitung und Beschlussfassung

Die AVIF bearbeitet die Anträge für die Stiftung. Sie prüft die Anträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit und berät sie in ihren Fachgremien.

Die Anträge werden von Sachverständigen beurteilt, die dem Stiftungsvorstand berichten; sie werden von der Stiftung berufen. Im Bedarfsfall werden Sondergutachter herangezogen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft der Stiftungsvorstand auf der Grundlage der Empfehlungen der Sachverständigen und der Forschungsvereinigung.

10. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis erfolgt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nach den entsprechenden steuerlichen Richtlinien.

Die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben wird von der beauftragten Forschungsgesellschaft überprüft. Der Stifterverband als Verwalter der Stiftung hat das Recht, seinerseits die Prüftätigkeit zu kontrollieren.

11. Veröffentlichungspflicht

Die Ergebnisse der durchgeführten Forschungsaufgaben werden veröffentlicht.